

**Kleine Anfrage
der Fraktion der CDU vom 25.02.2026.
und Mitteilung des Senats vom 05.05.2026**

„Systemische Assistenz in Schule und Kita – Wirksamkeit, Kostenentwicklung und Steuerungsperspektive“

Vorbemerkung der fragestellenden Fraktion:

Die Sicherstellung der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit (drohenden) Behinderungen am schulischen und vorschulischen Bildungsalltag stellt Bremen vor stetig steigende fachliche, organisatorische und finanzielle Herausforderungen. Insbesondere die merklich angestiegenen Fallzahlen individueller Assistenzleistungen nach dem SGB VIII und SGB IX haben zu einer dynamischen Kostenentwicklung geführt, die nicht nur haushaltswirtschaftlich problematisch ist, sondern zugleich strukturelle Schwächen des einzelfallbezogenen Systems offenlegt.

Vor diesem Hintergrund hat Bremen ab dem Schuljahr 2022/23 im Schulbereich mit der Einführung der sogenannten systemischen Schulbegleitung einen grundlegenden Paradigmenwechsel eingeleitet. Ziel dieses Modellprojekts war es, durch eine infrastrukturelle, fallübergreifende Ausstattung von Schulen mit Assistenzkräften sowohl den inklusiven Anspruch zu stärken als auch die bislang stark individualisierte, antragsbasierte Leistungsgewährung zu reduzieren. Das Modell wurde wissenschaftlich begleitet und schrittweise ausgeweitet.

Parallel dazu hat der Bremer Senat im Dezember 2025 beschlossen, diesen systemischen Ansatz auch auf den Elementarbereich zu übertragen und mit der „Systemischen Kita-Begleitung“ ein weiteres Modellvorhaben aufzusetzen. Auch hier ist erklärtes Ziel, durch präventive, niedrigschwellige und einrichtungsbezogene Unterstützungsstrukturen die Zahl individueller Assistenzleistungen zu begrenzen, pädagogische Fachkräfte zu entlasten und gleichzeitig die Teilhabe der Kinder zu sichern.

Angesichts der erheblichen öffentlichen Mittel, die in beiden Bereichen eingesetzt werden, sowie der weitreichenden steuerungs- und sozialpolitischen Implikationen besteht nach Ansicht der CDU-Bürgerschaftsfraktion ein besonderes parlamentarisches Interesse daran, den bisherigen Umsetzungsstand, die tatsächlichen Wirkungen und die fiskalischen Effekte dieser Modellvorhaben transparent nachzuvollziehen.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Die systemische Schulbegleitung ist bislang nur im Bereich § 35a SGB VIII erfolgt.

Die erste Pilotphase startete zum Schuljahr 2022/23 in drei Grundschulen in Gröpelingen. Mit [Beschluss](#) des Senats vom 11. April 2023 wurde der Auftrag an die damalige Senatorin für Kinder und Bildung (SKB) erweitert, ebenfalls zu prüfen, inwieweit sich ein systemischer Ansatz auf Unterstützungsleistungen für Kinder und Jugendliche mit körperlichen Beeinträchtigungen nach dem SGB IX übertragen lässt.

Im Bereich des SGB IX hat eine Unterarbeitsgruppe bestehend aus den Ressorts Bildung und Soziales, Schulen und Trägern im vergangenen Schuljahr die Rahmenbedingungen für eine Erprobung der Ausweitung auf § 112 SGB IX erarbeitet. Zum kommenden Schuljahr 26/27 werden somit auch Schüler:innen mit einem Förderbedarf nach § 112 SGB IX in die systemische Versorgung aufgenommen.

Aus diesem Grund berücksichtigen die Angaben, soweit sich die Fragen konkret nur auf das Modellprojekt beziehen, Zahlen zum Rechtskreis des SGB VIII und noch nicht zum SGB IX.

1. An welchen öffentlichen Schulen der Stadtgemeinde Bremen wurde seit Beginn des Modellprojekts im Schuljahr 2022/23 systemische Schulbegleitung eingeführt (bitte getrennt nach Schuljahren 2022/23, 2023/24 und 2024/25 sowie unter Nennung der jeweiligen Schulen und deren Jahrgangsstufen ausweisen)?
 - a. Nach welchen Kriterien (z. B. Sozialindex, bisherige Fallzahlen nach § 35a SGB VIII sowie nach § 112 SGB IX, Schulgröße) erfolgte die Auswahl der Schulen für die Pilot- und Ausbauphasen?
 - b. Wie viele systemische Assistenzstellen (Vollzeitäquivalente) wurden den jeweiligen Schulen in den genannten Schuljahren zugewiesen?

zu 1a) Die Auswahl der Schulen für die Pilot- und Ausbauphase erfolgte vorrangig nach Sozialindex.

zu 1b) Übersicht der Schulen in der systemischen Ausstattung mit den zugewiesenen Vollzeitäquivalenten (Stand 30.04.2026)

Region	Schule	Anzahl Jahrgänge, die systemisch versorgt sind	Zugewiesene Vollzeit-äquivalente
Nord	Schule am Wasser	4	3,3
Nord	Tami-Oelfken- Schule	4	3,5
Nord	Schule Blomendal (Wigmodi)	4	3,3
Nord	Schule Borchshöhe	4	2
Nord	Schule Fährer Flur	2	0,9
Nord	Schule Rönnebeck	2	1,3
Nord	Schule am Pürschweg	2	1,5
Nord	Schule im Dillener Quartier	2	1,1
Nord	Schule an der Landskronastraße	2	1,6
Nord	Schule Grambke	2	0,9
Ost	Schule an der Glockenstraße	4	1,7
Ost	Schule an der Andernacher Straße	4	2,8
Ost	Schule an der Walliser Straße	4	2,6
Ost	Schule am Pfälzer Weg	2	0,8
Ost	Schule am Ellenerbrokweg	2	1,6
Ost	Schule an der Brinkmannstraße	2	0,7
Ost	Schule an der Witzlebenstraße	2	1,5
Ost	Schule an der Düsseldorfer Straße	2	1,3
Ost	Schule am Osterhop	2	1
Ost	Schule an der Paul-Singer-Straße	2	1,5
Ost	Neue Schule Vahr	2	1
Ost	Schule Osterholz	2	1

Region	Schule	Anzahl Jahrgänge, die systemisch versorgt sind	Zugewiesene Voll- zeit-äquivalente
Ost	Schule in der Vahr	2	1,3
Süd	Schule an der Robinsbalje	4	3,3
Süd	Schule an der Stichnethstraße	4	3,2
Süd	Schule Karl-Lerbs-Straße	4	2,7
Süd	Schule Sodenmatt	2	1,1
Süd	Schule an der Delfter Straße	2	1,8
Süd	Schule Kirchhuchting	2	1,3
Süd	Schule an der Alfred-Faust-Straße	2	1,4
West	Schule an der Humannstraße	4	3
West	Grundschule Oslebshausen	4	2,2
West	Grundschule auf den Heuen	4	1,63
West	Schule am Pastorenweg	4	2,7
West	Schule Nordstraße	4	2,3
West	Neue Schule Gröpelingen	2	1,1
West	Schule am Halmerweg	2	1,6
West	Schule Überseestadt	2	1
West	Schule an der Melanchthonstraße	2	1,1
West	Schule an der Fischerhuder Straße	2	1,7
Ost OS	Oberschule NOG (5.Jg)	1	1
Ost OS	Oberschule am Park (5.Jg.)	1	1

2. Wie haben sich die Antrags- und Bewilligungszahlen individueller Schulbegleitungen nach § 35a SGB VIII sowie Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX an den am Modellprojekt beteiligten Schulen entwickelt bezogen auf

- a. die Anzahl der gestellten Anträge;
- b. die Anzahl der bewilligten Anträge;
- c. die Anzahl der tatsächlich eingesetzten individuellen Schulbegleitungen sowie
- d. die Anzahl bewilligter, aber mangels Personals nicht realisierter Leistungen?

Bitte jeweils schulbezogen für die Schuljahre 2021/22 (Referenzjahr), 2022/23, 2023/24 und 2024/25 ausweisen.

Zu Frage 2: Minderjährige mit einer (drohenden) seelischen Behinderung sind leistungsbe-
rechtigt nach § 35 a SGB VIII. Die Antragsstellung erfolgt beim zuständigen Case Manage-
ment, Sozialdienst Junge Menschen im Amt für Soziale Dienste.

- a. Die Gesamtanzahl der eingehenden Anträge wird im Amt für Soziale Dienste nicht aus-
gewertet.
- b. Die Anzahl der bewilligten Anträge ergibt sich aus den Zahlen zu c. und d.

- c. Statistisch wird nur die Anzahl der zahlungsrelevanten Leistungsfälle im Amt für Soziale Dienste erfasst.
- d. Die Kinder, bei denen ein Rechtsanspruch auf Teilhabe an Bildung (Schulbegleitung) festgestellt wurde, für die aber keine Fachkraft gefunden werden konnte, werden in den untenstehenden Tabellen als „unversorgte Kinder“ aufgeführt.

Bis zum Schuljahr 2025/26 wurden die Schulstandorte der einzelnen Schüler:innen mit einem bewilligten Bedarf an Schulbegleitung nicht im Fachverfahren erfasst. Eine Differenzierung nach Schulstandorten ist daher erst seit dem Schuljahr 2025/26 möglich (siehe Tabelle zu 1b). Demnach kann erst ab Beginn der zweiten Pilotphase eine statistische Erfassung der Schulzugehörigkeit erfolgen. In den Jahren zuvor konnten daher keine Auswertungen nach Schulstandorten erfasst werden.

Tabelle 1: Entwicklung der Pilotphase 1 mit drei Grundschulen

	SJ 2021/22	SJ 2022/23	SJ 2023/24	SJ 2024/25	Ende 2025
Syst. Ausstattung in den Klassenstufen		1-4	1-4	1-4	1-4
Kinder mit einer Schulbegleitung	12	2	5	3	2
unversorgte Kinder	nicht erfasst	0	0	1	1

Die obenstehende Tabelle zeigt, dass die Anzahl der Kinder mit einer persönlichen Schulbegleitung an den Pilotschulen von 12 Kindern im Schuljahr 2021/22 auf 2 Kinder zum Ende 2025 gesunken ist.

Nach dem Schuljahr 2024/25 wechselten erstmalig Schüler:innen, die über mehrere Jahre von der systemischen Ausstattung der Schule profitiert haben, die Schulform. **Der Erfolg der Pilotphase zeigt sich insbesondere darin, dass alle Schüler:innen des 4. Jahrgangs der drei Pilotschulen nach dem Schuljahr 2024/25 ohne persönliche Schulbegleitung in die weiterführende Schule wechseln konnten.**

Zum Schuljahr 2023/24 startete die Pilotphase 2 mit weiteren 12 Grundschulen, damit hatten insgesamt 15 Grundschulen eine systemische Ausstattung. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Zahlen an diesen Standorten.

Tabelle 2: Entwicklung der Pilotphase 2 mit der Ausweitung um weitere 12 Grundschulen

	SJ 2022/23	SJ 2023/24	SJ 2024/25	Ende 2025
Syst. Ausstattung in den Klassenstufen		1-2	1-3	1-4
Kinder mit einer Schulbegleitung	20	20	15	13
unversorgte Kinder	5	5	7	9

Bei den unversorgten Kindern handelt es sich oft um Kinder, die bereits vor der Einführung der systemischen Schulbegleitung eine individuelle Schulbegleitung hatten. Diese bewilligten Anträge wurden nicht erneut geprüft, wenn die Eltern die Schulbegleitung für ihr Kind behalten

wollten. Auch wenn die systemische Schulbegleitung eine Chance zur inklusiven Gestaltung der Schule ist, werden Eltern nicht gedrängt, auf die individuelle Schulbegleitung zu verzichten.

Zum Schuljahr 2025/26 sind insgesamt 40 Grundschulen mit einer systemischen Schulbegleitung ausgestattet. 25 Grundschulen in den Jahrgangsstufen eins und zwei, 15 Grundschulen mit den Jahrgangsstufen eins bis vier.

Für die 25 Schulen, die im Schuljahr 2025/26 hinzukamen, liegen die Auswertungen noch nicht vor, sie werden im Abschlussbericht der externen Evaluation der systemischen Schulbegleitung im Sommer 2026 den Gremien vorgelegt.

Was aber bisher für die 25 Schulen festgehalten werden kann, ist, dass der größte Teil der bisher unversorgten Kinder an den Schulen mit einer systemischen Ausstattung erstmalig eine Unterstützung erhält.

3. In wie vielen Fällen wurde an den am Modellprojekt beteiligten Schulen seit Einführung der systemischen Schulbegleitung dennoch ein individueller Antrag auf Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII sowie Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX gestellt?
 - a. Aus welchen fachlichen oder rechtlichen Gründen wurden nach Kenntnis des Senats trotz vorhandener systemischer Ausstattung eine individuelle Maßnahme beantragt bzw. bewilligt?
 - b. In wie vielen Fällen wurde ein Antrag mit Verweis auf die bestehende systemische Ausstattung nicht weiterverfolgt oder abgelehnt?

Bitte die Anzahl der i) gestellten Anträge, ii) die Anzahl der bewilligten Anträge sowie iii) die Anzahl der tatsächlich umgesetzten individuellen Schulbegleitungen jeweils schulbezogen für die Schuljahre 2022/23, 2023/24 und 2024/25 darstellen.

Zur Anzahl der Anträge nach § 35a SGB VIII wird auf die Tabelle in der Antwort zu Frage 2 verwiesen.

- a) Wie bereits in den Ausführungen zur Frage 2 a) dargestellt, wird die Gesamtanzahl der Anträge im Fachverfahren des Amtes für Soziale Dienste statistisch nicht erfasst.
 - b) Ein Antrag auf individuelle Schulbegleitung wird in jedem Fall im Amt für Soziale Dienste geprüft; eine Ablehnung dieser Hilfe ausschließlich mit Verweis auf das Vorhandensein einer systemischen Schulbegleitung wäre nicht rechtskonform. Auch in einer Schule, die über eine systemische Ausstattung verfügt, kann es individuell darüberhinausgehende Bedarfe geben, die mit der systemischen Schulbegleitung nicht gedeckt werden können. Dieser individuelle Bedarf eines Kindes kann sich jederzeit verändern und müsste ggfs. erneut geprüft werden. Ablehnungen werden im Amt für Soziale Dienste, wie unter Frage 2 angegeben, nicht statistisch erfasst.
4. Wie viele Kinder mit bewilligtem Anspruch auf individuelle Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII bzw. § 112 SGB IX konnten in den jeweiligen Schuljahren 2021/22 bis 2024/25 aufgrund fehlender personeller Ressourcen nicht tatsächlich versorgt werden (bitte gesamtstädtisch sowie differenziert nach Modell- und Nicht-Modellschulen ausweisen)?

Zu Frage 4: Wie in der Antwort zu Frage 2 bereits dargestellt, ist eine schulspezifische Erhebung erst seit dem SJ 2025/26 möglich. Daher kann keine Differenzierung nach Modell- und Nicht-Modellschulen erfolgen. Bei der Betrachtung der nachfolgenden Angaben ist zu berücksichtigen, dass die Anzahl der Schüler:innen an den Grundschulen der Stadt Bremen

von 18.200 im Jahr 2021 auf 22.067 im Jahr 2025 angestiegen ist. Bei den weiterführenden Schulen gab es in der Sekundarstufe 1 im gleichen Zeitraum einen Anstieg von 24.615 auf 27.313 Schüler:innen. Dies entspricht zusammen einem Zuwachs von 6.565 Schüler:innen an den allgemeinbildenden Schulen.

Tabelle 3: Anzahl Kinder und Jugendlichen an allen allgemeinbildenden Schulen mit festgestelltem Bedarf nach §35a SGB VIII und § 112 SGB IX, für die keine Schulbegleitung bzw. Assistenz gefunden werden konnte.

	SJ 21/22	SJ 22/23	SJ 23/24	SJ 24/25
§ 35 a SGB VIII	165	230	236	205
§ 112 SGB IX	1	2	10	16

Von den 205 unversorgten Schüler:innen aus dem Rechtskreis § 35a SGB VIII im Schuljahr 2024/25 waren 7 Schüler:innen an den Modellschulen in den Klassenstufen mit systemischer Ausstattung.

5. Wie bewertet der Senat die unter den Fragen 2. bis 4. dargestellte Entwicklung der Antrags-, Bewilligungs- und Umsetzungszahlen individueller Schulbegleitungen nach § 35a SGB VIII sowie § 112 SGB IX an den am Modellprojekt beteiligten Schulen?
 - a. In welchem Umfang sieht der Senat die mit Einführung der systemischen Schulbegleitung intendierten Ziele – insbesondere die Reduktion individueller Einzelfallanträge, die Stabilisierung der Kostenentwicklung sowie die Verbesserung der Versorgungssicherheit – als erreicht an?
 - b. Welche haushaltswirtschaftlichen und steuerungspolitischen Schlussfolgerungen zieht der Senat aus der Entwicklung der Zahlen?
 - c. Welche konkreten weiteren Maßnahmen beabsichtigt der Senat vor diesem Hintergrund im Hinblick auf die Verstetigung, Ausweitung oder konzeptionelle Anpassung der systemischen Schulbegleitung?

Zu Frage 5:

Die Fragen a) - c) werden im Folgenden zusammengefasst beantwortet.

Eine Verbesserung der Unterstützung von Kindern mit (drohender) seelischer Behinderung ist an Schulen mit systemischer Ausstattung eingetreten. Auch unter Berücksichtigung der insgesamt gestiegenen Schüler:innenzahl und der gestiegenen Anzahl an Schüler:innen im Autismus Spektrum ist festzustellen, dass mit der systemischen Ausstattung besonders Kinder erreicht werden, die noch keine gravierenden Beeinträchtigungen mitbringen. Hier kann darauf hingewirkt werden, dass diese Kinder, besonders in der Anfangszeit gut bei der Eingewöhnung begleitet werden, so dass die Teilhabe am Schulalltag sichergestellt werden kann.

Mit der Einführung der systemischen Schulbegleitung konnte ein Einfrieren der Einzelfallanträge erreicht werden, was - trotz deutlich gesteigener Schüler:innenzahlen - zur Stabilisierung der Antragszahlen auf gleichbleibendem Niveau bei den individuellen Schulbegleitungen geführt hat. Wie aus Tabelle 3 ersichtlich, wurde das exponentielle Wachstum der Fallzahlen gebrochen. Dennoch steigen die Kosten für Schulbegleitung weiter an, da mit den vergleichsweise hohen Tarifabschlüssen in 2024 die Entgelte für die Leistung bei den Trägern angestiegen sind.

Das Modellprojekt der systemischen Assistenz wird sowohl von den beteiligten Schulen, den Trägern und den beteiligten Ressorts als erfolgreich erachtet. Das Projekt wurde durch eine

externe Evaluation begleitet, welche die hier aufgeführten Fragen in anonymisierten Interviews mit den Fachkräften, Schulen und Trägern erforscht hat. Daneben wurden die Antragszahlen und die finanziellen Auswirkungen ebenfalls durch die externe Evaluation überprüft. Ein erster [Zwischenbericht](#) wurde bereits nach der ersten Pilotphase vorgelegt und den Gremien als Anhang zur Beschlussvorlage für die Pilotphase 2 [vorgelegt](#). Der Abschlussbericht wird den Gremien noch in diesem Jahr vorgelegt. Insbesondere soll der Abschlussbericht auf Empfehlungen zu einer etwaigen Verstetigung eingehen.

Für eine verlässliche Datenlage wird die vorgesehene Zeit bis zum Abschluss der Erweitierungsphase bis Juli 2027 benötigt. Bis dahin soll die Fortsetzung und Ausweitung der systemischen Schulbegleitung vorbereitet werden.

Der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturereformgesetz – 1. KJHSRG) wird von der Freien Hansestadt Bremen begrüßt. Die darin vorgesehene Einführung von infrastruktureller „Bildungsassistenz“ sieht eine Systemische Ausstattung der Schulen vor; mit unserer Bremer Pilotierung dieser Ansätze an bisher 40 Grundschulen sind wir in diesem Feld Vorreiter.

6. Wie bewertet der Senat die Entwicklung der Antrags-, Bewilligungs- und Umsetzungszahlen individueller Schulbegleitungen nach § 35a SGB VIII sowie Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX an den am Modellprojekt beteiligten Schulen im Vergleich zu den nicht am Modell beteiligten Schulen der Stadtgemeinde Bremen?
 - a. Wie hat sich die Gesamtzahl der Anträge und Bewilligungen individueller Schulbegleitungen nach § 35a SGB VIII sowie § 112 SGB IX in der Stadtgemeinde Bremen insgesamt in den Schuljahren 2021/22 bis 2024/25 entwickelt?
 - b. Welche quantifizierbaren Unterschiede in der Entwicklung der Fallzahlen sowie des Antragsaufkommens sind zwischen Modellschulen und Nicht-Modellschulen in den Schuljahren 2021/22 bis 2024/25 feststellbar?
 - c. Haben sich seit Einführung der systemischen Schulbegleitung signifikante Veränderungen in der Relation der Fallzahlen zwischen § 35a SGB VIII und § 112 SGB IX ergeben, und wie bewertet der Senat diese Entwicklung?
 - d. In welchem Umfang führt der Senat etwaige Unterschiede auf die Einführung bzw. das Fehlen der systemischen Schulbegleitung zurück?
 - e. Welche fachlichen, organisatorischen und haushaltswirtschaftlichen Schlussfolgerungen zieht der Senat aus diesem Vergleich?
 - f. Welche weiteren Maßnahmen beabsichtigt der Senat vor diesem Hintergrund hinsichtlich Verstetigung, Ausweitung oder Anpassung des Modells?

Zu Frage 6:

Zu a) Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Gesamtzahlen der Bewilligungen individueller Schulbegleitung in den beiden Rechtskreisen. Wie in den Ausführungen zu Frage 2 erklärt, können keine Aussagen zum Vergleich der Modell- und Nicht-Modellschulen gemacht werden, da das Fachverfahren des Amtes für Soziale Dienste die Schulzugehörigkeiten erst seit dem Schuljahr 2025/26 erfasst.

Tabelle 4: Anzahl Schüler:innen an allgemeinbildenden Schulen mit festgestelltem Bedarf an Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII und an persönlicher Assistenz nach § 112 SGB IX

	SJ 21/22	SJ 22/23	SJ 24/25	SJ 24/25
§ 35a SGB VIII	576	689	714	704
§ 112 SGB IX	229	236	260	282

Tabelle 5: Anzahl der Schüler:innen, die Schulbegleitung gem. § 35a SGB VIII und persönliche Assistenz nach § 112 SGB IX erhalten haben

	SJ 21/22	SJ22/23	SJ 24/25	SJ 25/26
§ 35 SGB VIII	411	459	478	499
§ 112 SGB IX	228	234	250	266

Tabelle 6: Anzahl der Schüler:innen mit festgestelltem Bedarf nach §35a SGB VIII und § 112 SGB IX, für die keine Fachkraft gefunden wurde

	SJ 21/22	SJ 22/23	SJ 23/24	SJ 24/25
§ 35 a SGB VIII	165	230	236	205
§ 112 SGB IX	1	2	10	16

b) Im Fachverfahren des Amtes für Soziale Dienste wurden erst im Verlauf der zweiten Pilotphase die Schulstandorte hinterlegt, so dass die Zuordnung der Kinder und Jugendlichen zu einzelnen Schulen erst zu diesem Zeitpunkt erfolgen konnte. In den Jahren zuvor wurde nicht erfasst, welche Schule die einzelnen Schüler:innen besuchten. Daher kann für diese Schuljahre keine Schulstandortbezogene Auswertung vorgenommen werden.

c) Die Fallzahlen von Schüler:innen mit einer körperlich/motorischen oder geistigen Beeinträchtigung und einer (drohenden) seelischen Behinderung unterliegen unterschiedlichen Rechtskreisen und beziehen sich auf unterschiedliche Personenkreise. Die Zahlen sind daher nicht in Relation zueinander zu setzen.

d) Da es sich, wie in c) dargestellt, um unterschiedliche Personenkreise handelt, die nicht in Relation zueinanderstehen, bestehen auch keine Abhängigkeiten voneinander bei Einführung oder Nichteinführung der systemischen Ausstattung.

e) Ziel ist es, allen Schüler:innen Bildung sowie soziales Lernen im schulischen Kontext zu ermöglichen, mehr Eigenständigkeit zu fördern (Hilfe zur Selbsthilfe) und die Teilhabe am Unterricht zu verbessern. Die systemische Schulbegleitung wirkt präventiv und soll daher insbesondere in den Jahrgängen der Schuleingangsphase ansetzen und flexibel und bedarfsorientiert von den Schulen und Leistungserbringern gesteuert werden.

Langfristiges Ziel ist es, dass die systemische Schulbegleitung allen Schüler:innen möglichst umfassend bereitgestellt wird, damit Teilhabebedarfe besser gedeckt und individuelle Hilfebedarfe im späteren Verlauf nicht mehr in dem Umfang entstehen, wie es aktuell der Fall ist.

Zur weiteren Verstetigung des Modellprojektes gilt es ein nachhaltiges Finanzierungsmodell zu entwickeln, beispielsweise durch eine geregelte, feste Verschiebung von Haushaltsmitteln aus dem Produktplan der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration hin zum Senator für Kinder und Bildung. Weiterhin arbeitet die Steuerungsgruppe, bestehend aus Vertretungen der Schulen, der Mitbestimmungsgremien, der Träger und der beiden Ressorts, an einer strukturellen Verankerung der systemischen Ausstattung. Angedacht ist beispielsweise die Aufnahme der systemischen Schulbegleitung in die Schulentwicklungspläne und eine verbindliche Integration in die Schulprogramme. Daneben ist auch nach Abschluss der externen Evaluation vorgesehen verbindliche Qualitätsstandards und Evaluationsverfahren zu entwickeln und zu implementieren. Erste Ergebnisse der Evaluation und Rückmeldungen der Fachkräfte zeigen deutlich, dass die Schulbegleiter:innen und das pädagogische Personal, bedingt durch Personalwechsel, kontinuierlich in den Förderbedarfen und der Zusammenarbeit qualifiziert werden müssen.

Ziel ist die Ausweitung der systemischen Schulbegleitung an weitere Schulen der Stadtgemeinde. Hierzu gilt es die systemische Ausstattung schrittweise an weiteren Schulen, auch an weiterführenden Schulen, zu etablieren. Daneben ist die Ausweitung auf Schüler:innen im Rechtskreis des § 112 SGB IX geplant. Die ersten Schüler:innen werden daher zum Schuljahr 2026/27 systemisch mitversorgt. Eine Unterarbeitsgruppe aus Trägern und beiden Ressorts hat diese Ausweitung im vergangenen Schuljahr vorbereitet und begleitet diese.

Der Senator für Kinder und Bildung und die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration planen daneben Maßnahmen zur Anpassung der systemischen Schulbegleitung, die insbesondere auf den Rückmeldungen aus der Evaluation beruhen werden. Darunter fallen regelmäßige Bedarfsanalysen an den Schulen, um das Angebot flexibel an aktuelle Herausforderungen anzupassen und die Einbindung von Schüler:innen, Eltern und Lehrkräften in die Weiterentwicklung. Daneben ist eine noch stärkere Vernetzung mit der Jugendhilfe vorgesehen, sowie nach Möglichkeit eine weitere Evaluation durch externe Institutionen.

Diese Maßnahmen können dazu beitragen, die systemische Schulbegleitung in Bremen nachhaltig zu sichern, weiterzuentwickeln und an die Bedarfe der Schulen und Schüler:innen anzupassen.

Das bisherige Modellprojekt der systemischen Schulbegleitung beruht auf einer kommunalen Entscheidung der Stadt Bremen, Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen oder geistigen Behinderung mit einem systemischen Ansatz infrastrukturell umzusetzen und damit nicht nur individuell, sondern auch präventiv den vielfältigen Herausforderungen zu begegnen. Unter Berücksichtigung der positiven Ergebnisse des Zwischenberichts der Evaluation und den Rückmeldungen aus den teilnehmenden Schulen, welche in den Abschlussbericht der Evaluation einfließen, ist es aus fachlicher Sicht empfehlenswert, die Umsetzung dieser infrastrukturellen Ausstattung langfristig für alle Schulen in der Stadt Bremen vorzuhalten.

Dieses Ziel entspricht dem o.g. Entwurf des Bundes weg von der individuellen Leistungserbringung hin zu infrastrukturellen Lösungen (systemische Lösungen).

Siehe Antwort zu Frage 5.

7. Welche jährlichen Gesamtausgaben sind der Stadtgemeinde Bremen in den Schuljahren 2021/22 bis 2024/25 für individuelle Schulbegleitungen nach § 35a SGB VIII sowie Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX entstanden?
- Welche jährlichen Kosten sind im selben Zeitraum für die systemische Schulbegleitung angefallen (bitte getrennt nach Personal-, Verwaltungs- und sonstigen Kosten)?
 - Welche rechnerischen oder tatsächlich realisierten Minderausgaben ergeben sich aus Sicht des Senats durch die Umstellung auf systemische Schulbegleitung (bitte differenziert nach Schuljahren und Schulen darstellen)?
 - Inwieweit haben sich die Ausgabenentwicklungen im Vergleich zu den ursprünglichen Prognosen des Senats bestätigt oder abweichend entwickelt?

Bitte getrennt nach Haushaltsstellen bzw. Produktplänen (PPL 21, PPL 41) ausweisen.

- a) Tabelle 7: Ausgaben für individuelle Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII nach Haushaltsjahren (Mio. €, gerundet):

	2022	2023	2024	2025
§ 35a SGB VIII – Schulbegleitung	16,87	19,73	18,43	24,38

Die dargestellten Kosten werden zu 100% den Leistungserbringern zur Verfügung gestellt. Sie beinhalten neben den unmittelbaren Leistungen am Kind während der Schulwochen auch Mittel für die Begleitung von Klassenfahrten, die indirekten Zeiten der Mitarbeitenden für die Planung, Teilnahme an Team- und Elterngesprächen und die fachliche Begleitung durch die Träger sowie die unmittelbaren Overheadkosten.

In der Pilotphase 1 die **im Schuljahr 2022/23** mit drei Schulen gestartet ist, wurden den durchführenden Trägern Mittel i. d. H. v. **350.000 Euro** zur Umsetzung des systemischen Ansatzes zur Verfügung gestellt. Der Wert wurde ermittelt aus einem Durchschnittswert der Kosten je Fall des Jahres 2021.

Tabelle 8: Kosten für die systemische Ausstattung nach Jahr für insg. 42 Schule

Beträge in EUR	2025		2026		2027	
	SJ 24/25	SJ 25/26	SJ 25/26	SJ 26/27	SJ 26/27	SJ 27/28
(Schuljahr)	1.481.181	2.284.764	3.107.946	2.734.204	3.827.886	
(Haushaltsjahr)	3.765.944		5.842.150		3.827.886	
Gesamt inkl. Kostensteigerung:			6.017.415		4.061.004	

- Im Fachverfahren des Amtes für Soziale Dienste wurden erst im Verlauf der zweiten Pilotphase die Schulstandorte hinterlegt, so dass die Zuordnung der Kinder und Jugendlichen zu einzelnen Schulen erst zu diesem Zeitpunkt erfolgen konnte. In den Jahren zuvor wurde nicht erfasst, welche Schule die einzelnen Schüler:innen besuchten. Daher kann für diese Schuljahre keine Schulstandortbezogene Auswertung vorgenommen werden.
- Wie in Frage 6b) dargestellt, zeigt sich bereits jetzt schon ein deutlicher Unterschied bei den Zahlen der Individualanträge an den Standorten der systemischen Schulbegleitung. Die Standorte, die mit der systemischen Schulbegleitung in den Jahrgängen eins bis vier ausgestattet sind, haben deutlich weniger Individualleistungen in der

Schulbegleitung SGB VIII. Dadurch lassen sich perspektivisch Minderausgaben prognostizieren. Die genauen Daten werden nach Abschluss der Evaluation vorliegen.

8. Wie stellt sich die Personalgewinnung und -bindung im Bereich der systemischen Schulbegleitung im Vergleich zur individuellen Schulbegleitung dar?
 - a. Wie hoch ist die durchschnittliche Verweildauer von Assistenzkräften an einer Schule im systemischen Modell?
 - b. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat zu qualitativen Effekten der systemischen Schulbegleitung vor (z. B. Entstigmatisierung, Entlastung der Lehrkräfte, multiprofessionelle Zusammenarbeit)?
 - c. Welche Ergebnisse haben die bisherigen wissenschaftlichen Evaluationen erbracht, insbesondere im Hinblick auf Zielerreichung und Weiterentwicklungsbedarfe?
 - a) Nach Rückmeldungen der Träger gibt es nur eine geringe Fluktuation an den Standorten mit systemischer Schulbegleitung.
 - b) Es haben anonymisierte Interviews durch die externe Evaluation stattgefunden.

Es ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Umstellung des Verfahrens nach Erkenntnissen der Evaluation um ein anspruchsvolles Arbeitsfeld handelt. Qualitativ wirkt sich dies u.a. dadurch aus, dass neben den klassischen Aufgaben einer persönlichen Assistenz bei Systemischen Schulbegleitungen noch weitere Aufgabenbereiche hinzukommen. Bezogen auf die Schüler:innen sind dies u.a. Beziehungsarbeit und Vertrauensaufbau zu mehreren Schüler:innen; Gruppenangebote zum sozial-emotionalen Lernen; Unterstützung bei Konfliktlösungen und Unterstützung bei der Einhaltung von Regeln in Gruppenkonstellationen sowie vor allen Dingen auch der gleichberechtigte Einsatz im multiprofessionellen Team, z.B. in der Mitgestaltung von Förderplänen und Förderschwerpunkten, Teilnahme an Team- und Förderbesprechungen und der Teilnahme an Elterngesprächen.

Einer Stigmatisierung wird insbesondere durch die Orientierung der Fachkräfte weg von der unmittelbaren, engen Begleitung eines einzelnen Kindes hin zu kleineren Gruppen und deren Interaktion im Klassenverband vorgebeugt. Positive Effekte zeigen sich auch im Kontakt mit den Eltern. Sie nehmen eine niedrigschwellige Unterstützung ihres Kindes gerne an, da hier kein aufwendiges Antragsverfahren unter Hinzuziehung des Casemanagements und der Kinder- und Jugendpsychiatrie notwendig ist.

- c) Die Projektlaufzeit war ursprünglich bis Dezember 2025 geplant. Es ist den Universitäten gemeinsam mit dem Senator für Kinder und Bildung gelungen, die Laufzeit durch Fördermittel kostenneutral für 6 Monate zu verlängern.

Der Endbericht wird gerade erstellt und wird den Gremien im Sommer gesondert vorgestellt.

9. In welchen einzelnen Kindertageseinrichtungen soll die systemische Kita-Begleitung im Rahmen des Modellvorhabens implementiert werden?

Im Rahmen des Interessensbekundungsverfahrens haben sich 8 Träger mit insgesamt 30 Einrichtungen zur Teilnahme am Modellvorhaben beworben. Mit Beschluss des Senats vom 02.12.2025 wurde der Umsetzung des Modellvorhabens mit bis zu 30 Kindertageseinrichtungen zugestimmt. Das Zuwendungsverfahren wird von der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration durchgeführt. Erst nach der Prüfung dieser Anträge steht endgültig fest,

welche Träger und welche Einrichtungen am Modellvorhaben teilnehmen. Der Beginn der Tätigkeit der Systemischen Kita-Begleitung erfolgt frühestens zum 01.08.2026.

a. Nach welchen Kriterien wurden diese Einrichtungen ausgewählt?

Für das Interessensbekundungsverfahren im September 2025 wurde eine Vorauswahl an 11 Trägern getroffen. Grundlage dieser Vorauswahl stellten Daten einer Trägerabfrage aus dem März 2025 zur jeweiligen Anzahl an Kindern mit Frühförderleistung gemäß § 79 SGB IX bzw. § 46 SGB IX sowie zur Anzahl an Kindern mit Persönlicher Assistenz gemäß § 78 SGB IX dar. Träger mit Einrichtungen, in denen entweder mindestens 30 % der Kinder einen beantragten oder bewilligten Frühförderbedarf aufwiesen oder mindestens 8 % der Kinder eine Persönliche Assistenz erhielten, wurde die Möglichkeit der Bewerbung eröffnet.

Durch diese Vorauswahl wurde sichergestellt, dass für das Modellvorhaben gezielt Träger berücksichtigt werden können, die im Wirkungsbereich der Systemische Kita-Begleitung besonders herausgefordert sind und deren Kinder daher im besonderen Maße von dem Angebot profitieren.

Die Bremer Evangelische Kirche (BEK) wurde bei diesem Modellvorhaben bewusst nicht berücksichtigt, da dort parallel ein anderes Modellvorhaben, die Umsetzung einer Pooling-Lösung, erprobt wird.

b. Wie viele systemische Kita-Begleitungen (Vollzeitäquivalente) sind hierfür vorgesehen?

Auf Grundlage des Senatsbeschlusses vom 02.12.2025 wird derzeit von ca. 65 Systemischen Kita-Begleitungen ausgegangen.

10. Wie viele Kinder erhielten in den Jahren 2022 bis 2024 individuelle Assistenzleistungen in Kitas nach SGB VIII bzw. SGB IX?

a. Welche durchschnittlichen jährlichen Kosten pro Kind sind hierbei entstanden?

Die aufgeführten Werte in der Spalte „Durchschnittliche jährliche Anzahl der Kinder“ (siehe untenstehende Tabelle) beziehen sich jeweils auf den Monat Februar des entsprechenden Jahres. Durch die einheitliche Betrachtung desselben Monats wird eine vergleichbare Datengrundlage geschaffen, die jahresübergreifende Entwicklungen transparent und methodisch konsistent abbildet.

Die in der Spalte „Durchschnittliche jährliche Kosten pro Kind“ dargestellten Werte ergeben sich aus den Gesamtkosten der Haushaltsstelle für das gesamte Jahr, die auf die durchschnittliche Anzahl der Kinder im Februar des entsprechenden Jahres heruntergerechnet wurden. Diese Vorgehensweise gewährleistet eine einheitliche und nachvollziehbare Berechnungsgrundlage und ermöglicht eine sachgerechte Gegenüberstellung der einzelnen Jahre.

Jahr	Durchschnittliche Anzahl der Kinder	Durchschnittliche jährlichen Kosten pro Kind
2022	629	27.546 €
2023	698	33.204 €
2024	819	39.994 €

- b. In welchem Umfang erwartet der Senat durch die systemische Kita-Begleitung eine Reduktion individueller Assistenzleistungen?

Bitte getrennt nach Leistungsarten (Persönliche Assistenz, Frühförderung, Komplexleistung) ausweisen.

Es wird auf den Beschluss des [Senats vom 02.12.2025](#) verwiesen. Dort sind ausführliche Kostenkalkulation inkl. zu erwartender Einsparungspotentiale modellhaft dargelegt.

11. Wie gestaltet der Senat den Übergang vom bisherigen System der einzelfallbezogenen Persönlichen Assistenz in Kindertageseinrichtungen hin zur systemischen Kita-Begleitung?

- a. Welche organisatorischen, arbeitsrechtlichen und leistungsrechtlichen Übergangsregelungen sind vorgesehen, insbesondere im Hinblick auf bereits bewilligte Einzelfalleleistungen?

Hier wird ebenfalls auf den Beschluss [des Senats vom 02.12.2025](#) verwiesen. Es handelt sich bei dem Modell zur Systemischen Kita-Begleitung um ein Modellvorhaben mit befristeter Laufzeit.

Eine Begleitevaluation ist geplant. Nötige Veränderungsprozesse und Anpassungsbedarfe werden im Rahmen der Evaluation sowie unter Beteiligung der am Modellprojekt beteiligten Kitas sowie des Gesundheitsamtes Bremen und des AfSD gemeinsam erarbeitet.

- b. Wie viele Mitarbeitende sind derzeit im Bereich der Persönlichen Assistenz in Kitas tätig, und in welchem Umfang erfüllen diese die formalen und fachlichen Voraussetzungen für eine Tätigkeit im Rahmen der systemischen Kita-Begleitung?

Mitarbeiteranzahlen können lediglich die Leistungserbringer quantifizieren, da diese bei den Leistungserbringern angestellt sind und somit durchaus mehr Fachkräfte beim Leistungserbringer angestellt sein können, als tatsächlich in den Kitas pro Kind eingesetzt sind. Die Leistungserbringer unterliegen der Leistungsangebotsbeschreibung zur persönlichen Assistenz, welche ebenfalls die Personalanforderungen definieren. Die personellen Anforderungen für den Einsatz einer Systemischen Kita-Begleitung sind ebenfalls mit dem [Senatsbeschluss vom 02.12.2025](#) vorgegeben und weichen i.d.R. von denen der persönlichen Assistenz ab.

- c. In welcher Gestalt sind von Seiten des Senats bereits Qualifizierungs-, Anpassungs- oder Nachschulungsprogramme vorgesehen, um einen Wechsel von Mitarbeitenden aus der Persönlichen Assistenz in die systemische Struktur zu ermöglichen?

Da es sich um ein Modellvorhaben handelt, sind keine Nachschulungen vorgesehen. Dem Leistungserbringer obliegt die Sicherstellung der Formalkriterien bzgl. personellen Anforderungen und somit auch die Verantwortung, sich mit dem passenden Personal zu bewerben. Im Rahmen der Begleitevaluation werden auch dort die Rückmeldungen der Leistungserbringer im Sinne des Best Practice sowie Optimierungspotentiale berücksichtigt. Hier könnten sich etwaige Qualifizierungsbedarfe ergeben, die im Rahmen einer Verstetigung berücksichtigt würden.

12. Wie wird von Seiten des Senats sichergestellt, dass der individuelle Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII bzw. dem SGB IX durch die Einführung einer systemischen Struktur weder faktisch noch rechtlich eingeschränkt wird?

Wie in der Senatsvorlage vom 02.12.2025 beschrieben, wird es keinen Ausschluss von Persönlichen Assistenzen geben, sofern die Bedarfe des Kindes dies erforderlich machen.

- a. Welche fachlichen, rechtlichen und organisatorischen Kriterien legt der Senat zugrunde, um im Einzelfall zu entscheiden, ob einem leistungsberechtigten Kind weiterhin eine Persönliche Assistenz zu bewilligen ist oder ob eine Zuordnung zur systemischen Kita-Begleitung erfolgt?

Die Feststellung des individuellen Bedarfs eines Kindes erfolgt weiterhin durch das Gesundheitsamt Bremen. Darüber hinaus werden im Rahmen einer Begleitgruppe unter Teilnahme des Amtes für Soziale Dienste, des Gesundheitsamtes, der Kita-Träger, durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration und den Senator für Kinder und Bildung die Verfahren zur Bedarfsprüfung überarbeitet.

Die Begleitgruppe nimmt ihre Arbeit im Mai 2026 auf.

- b. Wie wird bei alledem gewährleistet, dass Kinder mit besonders hohem oder komplexem Unterstützungsbedarf weiterhin ihren individuellen Rechtsanspruch auf eine bedarfsgerechte, personengebundene Leistung wahrnehmen können?

siehe Antwort zu Frage 12 a).

13. Welche jährlichen Kosten sind für das Modellvorhaben der systemischen Kita-Begleitung prognostiziert?

- a. Welche Einsparpotenziale werden mittel- und langfristig angenommen?
- b. Wie ist die haushaltsrechtliche Absicherung des Modellvorhabens ausgestaltet?

Siehe Antwort zu Frage 10b): [Verweis auf die Senatsvorlage vom 02.12.2025](#)

14. Welche Form der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation ist für die systemische Kita-Begleitung vorgesehen?

- a. Nach welchen Kriterien soll über eine Verstetigung, Anpassung oder Ausweitung des Modells entschieden werden?

Es ist eine wissenschaftliche Begleitevaluation vorgesehen, welche Anteile einer Prozess- und Ergebnisevaluation beinhalten wird sowie drei Erhebungszeitpunkte aufweist. Erkenntnisse aus der Begleitgruppe werden ebenfalls in der Evaluation berücksichtigt. Kriterien für eine mögliche Verstetigung können frühstens auf Basis der Zwischenergebnisse der Evaluation erarbeitet werden, da eine Vorabentwicklung fachlich nicht sinnvoll wäre.

- b. Wie wird im Rahmen der systemischen Assistenz gewährleistet, dass der Verzicht auf eine regelhafte einzelfallbezogene Diagnostik als Zugangsvoraussetzung nicht dazu führt, dass individuelle Förder- und Teilhabebedarfe einzelner Kinder unentdeckt bleiben oder verzögert festgestellt werden?
- c. Welche zeitliche Perspektive sieht der Senat für eine belastbare Bewertung der Wirksamkeit des Modells?

Antwort zu Frage 14b) und 14c) siehe Antwort Frage 11a) und 12)

Beschlussempfehlung:

Die Stadtbürgerschaft nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.